



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

SGD Süd
Obere Landesplanungsbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

26. Juni 2024

SGD Nord
Obere Landesplanungsbehörde
Stresemannstraße 3–5
56068 Koblenz

Mein Aktenzeichen
5421#2024/0015-0301
376
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Emilie Rese
Emilie.Rese@mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-3242
06131 16-17 3242

Hinweise zu den im Rahmen der Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 4 S. 3 ROG vorzulegenden Unterlagen

A. Einleitung und Zielsetzung

Rheinland-Pfalz hat sich zum Ziel gesetzt, die Strombedarfsdeckung zu 100% aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 sowie Klimaneutralität bis spätestens zum Jahr 2040 zu erreichen. Hierfür ist unter anderem ein zügiger Ausbau von Wind -und Solarenergie erforderlich. Zu diesem Zweck sollen raumordnerische Anforderungen, insbesondere verfahrensrechtliche Erfordernisse im Zusammenhang mit einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Raumordnungsgesetz (ROG), auf das gesetzlich erforderliche Mindestmaß beschränkt werden.

Gemäß § 15 Abs. 4 ROG kann der Vorhabenträger die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung bei der zuständigen Raumordnungsbehörde beantragen. Stellt der Vorhabenträger keinen Antrag, so zeigt er dies der zuständigen Raumordnungsbehörde vor Einleitung eines Zulassungsverfahrens oder, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, eines Verfahrens zur Bestimmung der Planung und Linienführung an. Der Anzeige sind die für die Raumverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 beizufügen.

Die zuständige Raumordnungsbehörde soll nur dann eine Raumverträglichkeitsprüfung einleiten, wenn sie erwartet, dass das Vorhaben zu raumbedeutsamen Konflikten mit

1/3

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50, 52, 53

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen wird. Aus Gründen der dringend notwendigen Beschleunigung von Planungen und Vorhaben zum Ausbau erneuerbarer Energien ist von den oberen und unteren Landesplanungsbehörden auf die Einleitung von Raumverträglichkeitsprüfungen im Regelfall abzusehen.

Die nachfolgenden Hinweise dienen der Konkretisierung und landesweiten Vereinheitlichung des vorbeschriebenen Anzeigeverfahrens bezüglich Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (Windenergie, Freiflächenphotovoltaik). Insgesamt sollen die für eine Beurteilung erforderlichen Unterlagen auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden.¹

B. Hinweise zum Verfahrensablauf

I. Inhalt der vorzulegenden Unterlagen

Die zuständige Raumordnungsbehörde soll durch die der Anzeige beizufügenden Unterlagen in die Lage versetzt werden, eine Beurteilung des Vorhabens in Bezug auf raumbedeutsame Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorzunehmen. In Konkretisierung des § 15 Abs. 4 S. 3 R OG iVm § 15 Abs. 2 S. 1 ROG müssen die Unterlagen daher mindestens folgende Angaben beinhalten:

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zu Art, Standort, Umfang unter Beifügung eines Übersichtslageplans;
2. Beschreibung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, insbesondere auf Schutzgebiete;
3. Benennung der textlich betroffenen Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung sowie der räumlich betroffenen Vorrang - und Vorbehaltsgebiete;
4. Beschreibung der bauleitplanerischen Ausgangssituation (insbes. aktuelle Nutzung des Gebiets).

¹ Vgl. bereits Mdl-Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024.



Die Beschreibungen können zunächst in zusammengefasster Form vorgelegt werden. Auf Aufforderung der zuständigen Behörde sind diese zu vervollständigen (§ 15 Abs. 2 S. 3 ROG).

II. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anzeige inkl. der notwendigen Unterlagen richtet sich nach § 15 Abs. 4 S. 2 ROG i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1 LPIG.

gez. Vera Müller

Abteilungsleiterin

Landesplanung, Vermessung und Geoinformation

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<<